

## Eingemeindungsvertrag

### § 1

Die Gemeinde Dünzlau wird mit Wirkung vom 01.07.1972 in die Stadt Ingolstadt eingegliedert.

### § 2

Die bisherige Ortsbezeichnung "Dünzlau" bleibt erhalten. Als Stadtteil der Stadt Ingolstadt führt die ehemalige Gemeinde Dünzlau die Bezeichnung "Ingolstadt-Dünzlau".

### § 3

Die Stadt Ingolstadt tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem 01.07.1972 in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Dünzlau ein.

### § 4

Die Bürger der Gemeinde Dünzlau werden mit der Umgliederung Bürger der Stadt Ingolstadt. Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Dünzlau haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Stadt Ingolstadt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

### § 5

Bis zur nächsten regelmäßigen Stadtratswahl nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Dünzlau im Stadtrat der Stadt Ingolstadt entsprechend der im 1. Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (Änderung des Art. 66 der Gemeindeordnung) vorgesehenen Regelung vertreten.

### (§ 6)

### § 7

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Dünzlau außer Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Ingolstadt in Kraft, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. In Kraft tritt insbesondere zu diesem Zeitpunkt die Wasserabgabesatzung der Stadt Ingolstadt vom 17.10.1962.

(2) Bezüglich der Hausmüllabfuhr verbleibt es bis zur Übernahme der Müllabfuhr durch die Stadt Ingolstadt bei der bisherigen Regelung<sup>1</sup>.

(3) Soweit die Gemeinde Dünzlau bereits Straßen und Gehwege ausgebaut hat, werden für diese Maßnahmen Erschließungsbeiträge nicht mehr erhoben. Benützungsgebühren für die Benützung der Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde Dünzlau werden solange nicht erhoben, als nicht besondere Aufwendungen für die Fortführung des Kanalnetzes oder für den Anschluß an eine Kläranlage notwendig werden<sup>2</sup>.

(4) Solange die Belegung des gemeindlichen Friedhofes in gleicher Weise wie bisher erfolgt, findet die Friedhofsatzung der Stadt Ingolstadt keine Anwendung.

(5) Die Entwicklung der ehemaligen Gemeinde Dünzlau ist zügig fortzuführen. Zu diesem Zweck ist Aufstellung von entsprechenden Bebauungsplänen anzustreben.

(6) Die bestehenden und zukünftigen Wohngebiete werden nach Kräften vor Luftverschmutzung und Lärmbelastigung geschützt.

(7) Die Gemeinde Dünzlau besitzt ein Grundstück im Gebiet der Gemeinde Gerolfing, das für die Einwohner von Dünzlau zur Kiesentnahme bestimmt war (für die Erhaltung und den Ausbau von Wirtschaftswegen). Die Stadt wird die Eröffnung der Kiesgrube auf Fl.-Nr. 3188 der Gemarkung Gerolfing wieder gestatten.

<sup>1</sup> Seit 01.01.1975 gelten die Satzungen Nr. 110 und 111 in ihren jeweils gültigen Fassungen.

<sup>2</sup> Seit 01.12.1976 gelten die Satzungen Nr. 421 und 422 in ihren jeweils gültigen Fassungen mit der Maßgabe, daß die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen unberührt bleiben.

### § 8

Die Freiwillige Feuerwehr Dünzlau bleibt als Verein erhalten. Sie wird organisatorisch in die Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt eingegliedert.

angelegt, sobald hierfür eine Notwendigkeit besteht.

### § 14

Bezüglich der Hausschlachtungen verbleibt es bei der bisherigen Regelung der Gemeinde Dünzlau.

### § 9

Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, begonnene Baumaßnahmen der Gemeinde Dünzlau fertigzustellen. Es sind dies

### (§ 15)

1. der Ausbau des Feldweges in Richtung Gerolfinger Eichenwald (Schüttweg) ;
2. die Errichtung von Omnibuswartehäuschen an den Omnibushaltestellen.

### § 16

Bis zum Wirksamwerden dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsteile, Rechtshandlungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.

### § 10

Das Grundstück am Angerweg ist zweckgebunden für die Einrichtung eines Kinderspielfeldes zu verwenden.

### § 17

### § 11

Die von der Gemeinde Dünzlau zur Erhaltung der Filialkirche gegebenen Zuschüsse werden von der Stadt weiter gewährt.

(1) Diese Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bezüglich der Vorschrift des § 16 nach Zustimmung durch die Bayerische Staatsregierung sowie der Zustimmung des Landtages bezüglich der Eingliederung der Gemeinde Dünzlau im Rahmen der Neugliederung Bayerns in Landkreise und kreisfreie Städte in Kraft.

### § 12

Die gegenwärtig im Eigentum der Gemeinde Dünzlau stehenden landwirtschaftlichen Flächen sind vorzugsweise den Bürgern der ehemaligen Gemeinde Dünzlau zur Anpachtung anzubieten.

(2) Im übrigen tritt die Vereinbarung mit dem 01.07.1972 in Kraft.

### § 13

Der gemeindliche Friedhof Dünzlau ist als Begräbnisstätte zu erhalten. Er steht nach wie vor im gleichen Umfang wie bisher den Bürgern der ehemaligen Gemeinde Dünzlau zur Verfügung. Der vorgesehene neue Friedhof, für den bereits die Leichenhalle errichtet ist, wird